

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 30

Artikel: Das österreichische Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Bajonet erst im letzten Moment aufzusetzen, oder ob nicht vielmehr bei Beginn des Gefechtes überhaupt jeder Mann mit dem Bajonet schießen sollte. So viel ist gewiß, daß da, wo nicht nach einem Programm gearbeitet wird, sondern wo man mit einem Gegner zu rechnen hat, die Ueberraschungen viel zu gefährlich sind, um sich darauf zu verlassen, immer in Zeiten noch Position nehmen zu können. Namentlich sind Jägerketten¹⁾ den Angriffen der leichten Kavallerie unversehens ausgesetzt, und ohne Bajonet schlimm daran, noch schlimmer aber, wenn sie im Augenblick zu schießen, sich mit Aufpflanzen des Bajonets befassen sollen.

Eine unglückliche Idee ist vollends die Sammlung en débandade — wir bestreiten die Fälle, welche man hiefür vorschügt und behaupten, daß die Unordnung niemals instruiert werden sollte.

Mit dem Gesagten haben wir unser Thema nicht erschöpft, behalten uns ein Mehreres für ein ander Mal vor. Für einmal genügt es uns, Herrn Oberst Becomte wissen zu lassen, daß es auch in der deutschen Schweiz Zweifler gibt, welche ob der neuen Aera ihre Köpfe schütteln!

¹⁾ vide Preußen in Langensalza.

Das österreichische Wehrgesetz.

Nach dem neuen österreichischen Wehrgesetz ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Die Kriegsmacht theilt sich

- 1) in das Heer,
- 2) die Kriegsmarine,
- 3) die Landwehr,
- 4) den Landsturm.

Die Dienstpflicht ist in dem Heer und der Kriegsmarine auf 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve festgesetzt.

Nach vollendeter Dienstzeit im Heer und in der Reserve hat der Mann noch zwei Jahre in der Landwehr zu dienen.

Jene, welche vermöge des sie treffenden Looses in die Landwehr einzutreten haben, sind 12 Jahre dienstpflichtig.

In dem Landsturm sind alle Staatsbürger, welche weder in dem stehenden Heer, noch in der Landwehr eingetheilt sind, vom 18. bis zum 40. Lebensjahr zu dienen verpflichtet.

Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung des Gesamtstaates gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern bestimmt.

Die Landwehr ist im Krieg zur Unterstützung des Heeres bestimmt.

Der Landsturm ist in dem Krieg die äußerste Anstrengung und zwar zur Unterstützung des Heeres und der Landwehr, wenn der Feind in das Land einzubringen versucht oder bereits eingebracht ist.

Der Landsturm, als integrierender Theil des Heeres, wird unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers einberufen werden. Bei theilweisem Heranziehen der Reserve-Männer erfolgt die Einberufung in der Reihenfolge der Jahrgänge.

Die Landwehr wird nur auf Befehl des Kaisers u. z. nach den im Landwehrstatut enthaltenen Bestimmungen mobil gemacht.

Der Landsturm wird nur auf Befehl des Kaisers vorbereitet u. z. nur in dem Maße als das Land bedroht ist. Die thatsächliche Einberufung und Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Die Reserve- und Landwehrmänner werden zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Heeres- oder Landwehr-Behörden einberufen.

Die Stärke des Heeres wird auf 800,000 Mann festgestellt. Die Stärke der Landwehr wird mit 200,000 Mann normirt, zu welchen Ungarn 78 Bataillone Infanterie und 28 Schwadronen Reiterei stellt.

Die Ergänzung des Heeres erfolgt

- 1) durch Jöglinge aus Militärschulen,
- 2) Freiwilligen-Eintritt,
- 3) Stellung von Amtswegen,
- 4) regelmäßige Stellung.

Die Landwehr wird ergänzt

- 1) durch Eintheilung der Reserve-Männer,
- 2) unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger,
- 3) Freiwillige, die enthoben oder nicht mehr landwehrpflichtig sind.

In gewissen Fällen ist der Bürger vom Dienst in dem Heer und in der Landwehr enthoben. So hat z. B. ein einziger Sohn erwerbsunfähiger Eltern nicht zu dienen.

Jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen tauglich sind, können im Kriegsfall zu solchen beigezogen werden.

Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Ober-gymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten entspricht und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen und freiwillig in das Heer treten, und sich während der Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleden, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie sich auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve versetzt.

Mittellose Studirende, welche ihre Prüfungen vorzüglich bestanden, können zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen und während diesem aus Staatsmitteln bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werden.

Wenn diese Freiwilligen die für Reserve- und Landwehroffiziere vorgeschriebene Prüfung abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, so können dieselben zu Reserve- oder Landwehroffizieren ernannt werden.

Mediziner können den einjährigen Freiwilligen-Dienst in Militär-Spitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten, Pharmazeuten in Militär-Apotheken leisten.

Kandidaten des geistlichen Standes werden beurlaubt.

Die Reservemannschaft ist während der Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Unteroffiziere, welche zwölf Jahre, darunter acht im Heere, dienen, erlangen Anspruch auf eine öffentliche Anstellung.

Die Landwehr-Offiziere werden vom Kaiser ernannt.

Wie verlautet, soll das aktive Wahlrecht mit der persönlichen Leistung der Waffenpflicht verbunden werden.

Das Wiener Militär-Casino.

Auf Anregung des frühern Kriegsministers FML. Baron John ist im Laufe des letzten Winters der Gedanke zur Gründung eines Militär-Casinos in Wien verwirklicht worden; derselbe fand bald auch in verschiedenen andern Städten, z. B. in Triest, Leibach u. a. Orten Nachahmung.

Nach den Statuten des Militär-Casinos in Wien sind alle aktiven und inaktiven Offiziere und Militär-Beamteten zum Eintritt berechtigt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Der monatliche Beitrag wird nach der Höhe des Gehalts der Betreffenden bemessen. Die Mitglieder wählen das Komitee und den Präsidenten. Die Wahl geschieht nach Korps, Waffen und Anstalten, so daß jede im Komitee vertreten ist.

Alle Jahre legt das Komitee Rechenschaft ab und wird durch Neuwahl frisch besetzt.

Die Bibliothek wird mit 1000 Gulden (circa 2500 Fr.) dotirt. Als Grundstock hat das Kriegsministerium derselben die frühere Militärbibliothek von Verona unentgeltlich überlassen.

Ein Modell-Museum befindet sich ebenda, es sind dafür jährlich 500 Gulden ausgesetzt, und alle wichtigen militärischen Erfindungen, Konstruktionen und Bauten sollen da zur Anschauung gebracht werden. Auf einem möglichst vollständigen Zeitungstisch liegen alle wichtigen militärischen und politischen Tagesblätter und Schriften.

Nach den bisherigen Einnahmen zu schließen, dürfte das Kasino eine Jahreseinnahme von mehr als 30,000 Gulden (75,000 Fr.) erhalten.

Vorträge über die verschiedenen Zweige der Kriegswissenschaft sorgen für geistige, ein guter Restaurateur für gewöhnliche leibliche Nahrung.

Die österreichische Militär-Zeitschrift, eine der gediegensten der periodisch erscheinenden militärischen Schriften, bringt von Monat zu Monat in einem besondern Anhang einen Bericht über die Vorträge und Verhandlungen, welche in dem Militär-Kasino stattgefunden haben.

Was uns aber auffällt (wenn auch nach den Erfahrungen der letzten Kriege nicht befremdet), ist, daß die Vorträge im Militär-Kasino, welche oft das größte Interesse bieten, beinahe immer nur durch Hauptleute und so zu sagen niemals von höheren

Offizieren gehalten werden. Warum? Die Frage ist leicht! Doch was nützt es aber einem Staat, wenn Geist und Kenntniß bei den untern Anführern des Heeres vorhanden sind, wenn bei dem weitaus größern Theil der höhern Befehlshaber Talentlosigkeit und Unwissenheit vorherrschen? Warum, fragt man sich, werden in Oestreich jene Männer, welche sich durch Geist und militärische Kenntniß auszeichnen und genügende Beweise höherer Befähigung abgelegt haben, nicht rascher als andere, welche gar kein Verdienst haben, befördert?

Die Schlacht von Fredericksburg am 13. Dezember 1862.¹⁾

(Aus der Darmstädter Militär-Zeitung.)

Am Nachmittag des 10. Dezember erhielt der General en chef der Konföderation Lee bestimmte Nachricht, daß der Feind — General Burnside — beabsichtige, den Fluß zu überbrücken. In der That schlugen die Nördlinger zwei Brücken gerade über Fredericksburg, eine dritte eine halbe Meile²⁾ unterhalb, zwischen der Stadt und der Mündung des deep run.³⁾ Der gewundene Lauf und die steilen Ufer des schmalen und tiefen Rappahannock erleichterten den nördlichen Artilleristen sehr ihre Aufgabe, diese Arbeit zu decken.

Wir konnten, theils aus Mangel an Artillerie, theils wegen der ungünstigen Uferverhältnisse, nur Tirailleurs anwenden, um den Uebergang des Feindes zu hindern. Am besten waren noch die Schützen in Fredericksburg daran, welche die Häuser an der Stromseite zur Deckung benutzen konnten. Die aber an der dritten unterhalb gelegenen Stelle postirt waren, hatten eine schwere Arbeit zu gewärtigen, wenn es den Dankes Ernst war, überzugehen.

Es war Vollmond und klarer Himmel, als gegen 9 Uhr Abends 2 Kompagnien des 17. Mississippi-Regiments, Brigade Banksdale, auf die Geläpartie beordert wurden, die der alten Eisenbahnbrücke, ober besser der Stelle vis à vis weit in den Fluß ragte, wo jene einst gewesen. Deutlich sah man die Pontonniere der Nördlinger arbeiten; die Brücke hatte fast ein Drittel der Strombreite erreicht, als die Mississippi-Burschen ihr Feuer eröffneten. Wie die Biesel verschwanden die Pontonniere, aber zu gleicher Zeit brach von den jenseitigen Uferfelsen ein höllisches Kartätschenfeuer auf die Plattform los, welche von den konföderirten Tirailleurs besetzt war. So unaufhörlich peitschte der eiserne Hagel über die Fläche, daß die Leute sich platt hinlegen mußten, um nur einigermaßen sicher zu sein. — Zwar wurden jene beiden Kompagnien bald durch die ganze Brigade Banksdale verstärkt und durch das heftige Musketenfeuer auch den nördlichen Batterien bedauerlicher Schaden zugefügt, da die Entfernung höch-

¹⁾ Nach den hinterlassenen Papieren eines konföderirten Generalstabs-offiziers und anderen Quellen bearbeitet von M. v. Clausen.

²⁾ Es sind stets englische Miles = $\frac{1}{2}$ deutsche zu verstehen.

³⁾ Das tiefe Fließ.